

**Einwohnergemeinde
4204 Himmelried**



Benutzerordnung

**für die Benützung gemeindeeigener Anlagen
und Plätze**

Gültig ab 1. Juli 2016

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

	Seite
1. Anlagen	3
2. Zweck und Benützungsrecht	3
3. Organisation und Verwaltung	3
4. Orientierung	3

II. BENÜTZUNGSBESTIMMUNGEN

5. Betrieb	4
6. Benützung Aussenplätze	4
7. Ausserordentliche Benützung	4
8. Öffnungszeiten	4
9. Lärmbelästigung	5

III. BENÜTZUNGSORDNUNG

10. Allgemeine Hausordnung	6
11. Festwirtschaft	6
12. Veranstaltungen	6
13. Barbetrieb	6
14. Rauchverbot	6
15. Parkplatz Organisation	6
16. Sorgfaltpflicht	7
17. Abfallentsorgung	7
18. Reinigung	7

IV. BENÜTZUNGSgebühren

19. Mit Gebühren	8
20. Ohne Gebühren	8
21. Allgemeines	8
22. Zahlungsfrist	8

V. HAFTUNG

23. Verantwortlichkeit	9
24. Personen- und Sachschäden	9

VI. SICHERHEIT

25. Standort Feuerlöscher	9
26. Türen	9
27. Fluchtwege	9

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

28. Zuwiderhandlungen/Verstösse	10
29. Beschwerden	10
30. Inkrafttreten	10

Der Gemeinderat erlässt für die Benützung der gemeindeeigenen Anlagen folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Anlagen

- 1.1. Die gemeindeeigenen Anlagen umfassen das Schulhaus Talstrasse, die dazugehörige Mehrzweckhalle sowie das Vereinslokal im Gemeindehaus
- 1.2. Dieses Reglement regelt die Benützung, dieser zuvor erwähnten Räumlichkeiten und Anlagen sowie die Rechte und Pflichten der Benützer.

2. Zweck und Benützungsrecht

- 2.1. Die Schulanlagen dienen in erster Linie für den Schulbetrieb.
- 2.2. Soweit die Anlagen nicht von der Schule beansprucht werden, stehen sie den Ortsvereinen der Gemeinde Himmelried für sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen zur Verfügung.
- 2.3. Ausnahmsweise kann die Benützung der Anlagen auch Privatpersonen und auswärtigen Interessenten gestattet werden. Die Vergabe findet nach nachstehenden Prioritäten statt.
 - 2.3.1. 1. Stelle – die Gemeinde
 - 2.3.2. 2. Stelle – die Ortsvereine
 - 2.3.3. 3. Stelle – Privatpersonen aus Himmelried
 - 2.3.4. 4. Stelle – Auswärtige Vereine
 - 2.3.5. 5. Stelle – Auswärtige Privatpersonen
- 2.4. Die IGH ladet die Ortsvereine jeweils im 1. Quartal des laufenden Jahres zu einer Terminkonferenz ein, wobei die ordentlichen Benützungstage jeweils für ein Jahr festgesetzt werden.

3. Organisation und Verwaltung

- 3.1. Der Ressortleiter im Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist zuständig für die Benützungsbewilligungen, den Erlass und die Änderung des Benützungsreglements, der Gebührenordnung sowie der Erledigung von Beschwerden.
- 3.2. Benützungsgesuche sind mindestens vier Wochen vorher der IGH und Ressortleiter dem Gemeinderat, einzureichen.
- 3.3. Die Zuteilung der Halle erfolgt in der Reihenfolge der Gesuchs Eingänge.

4. Orientierung

- 4.1. Die Benützer der Anlagen tragen gegenüber der Einwohnergemeinde Himmelried die Verantwortung und sind verpflichtet, den Inhalt dieses Reglements ihren Mitgliedern bekannt zugeben.